

STEMPELMARKE € 16,00

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Identifikationsnummer

Amt für Wissenschaft und Forschung

Datum der Ausstellung

[forschung.ricerca@pec.prov.bz.it](mailto:forschung.ricerca@pec.prov.bz.it)  
[forschung@provinz.bz.it](mailto:forschung@provinz.bz.it)

# Antrag

## auf Förderung wissenschaftlicher Publikationen (Open Access)

Grundlage:

- Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006 „Forschung und Innovation“
- Anwendungsrichtlinien im Bereich Förderung der wissenschaftlichen Forschung (LG Nr. 14/2009), genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1063/2019
- Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für „open access“, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 86/2024

Der Unterzeichner /die Unterzeichnerin

geboren in  am

Wohnhaft/mit Sitz in  Adresse

Steuernummer

e-Mail/Pec-Adresse

Bankverbindung

(genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

als Co-/Autor oder Co-/Autorin

**ersucht um**

**die Gewährung eines Beitrages für “open access”** in Höhe von  Euro (inkl. MwSt.)

Die Förderung wird für die folgende wissenschaftliche Publikation angesucht:

Autor/in :

(bitte geben Sie den/die Autor/en oder die Autorin/innen in der selben Reihenfolge wie in der Publikation angeführt ein)

Titel des Artikels:

(bitte geben Sie den vollständigen Titel des Artikels in der Sprache der Publikation ein)

Zeitschrift:

(bitte geben Sie den Titel der Zeitschrift in Originalsprache ein)

### **Die Publikation erfüllt die folgenden Voraussetzungen:**

Der wissenschaftliche Artikel:

ist von einem Forscher verfasst, der einer Südtiroler Forschungseinrichtung zugeordnet ist oder ist aus einem Forschungsprojekt hervorgegangen, das von einer Südtiroler Forschungseinrichtung oder in Zusammenarbeit mit ihr durchgeführt wurde (sowohl der Name des Projekts als auch die "Affiliation" müssen in der Veröffentlichung deutlich angegeben werden)

wird in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht:

- für die der Journal Citation Indicator™ verfügbar ist (und nicht mehr der Journal Impact Factor)
- der Kategorie 'Q1' oder 'Q2' im wissenschaftlichen Hauptthemenbereich (JCI-Kategorie) des eingereichten Artikels (die Überprüfung dieser Anforderung erfolgt durch die Konsultation von <https://www.webofscience.com/wos>)
- dessen Verlag keinen "transformative agreement" (Vereinbarung zu der Deckung der APC-Kosten) mit dem Begünstigten unterzeichnet hat.

wird nach der Einreichung dieses Antrags und innerhalb des laufenden Jahres veröffentlicht.

### **Pflichterklärungen**

#### **Der Antragssteller/die Antragsstellerin:**

bestätigt, dass für die von den vorliegenden Kriterien geförderten Kosten für denselben Artikel keine andere Förderung erhalten hat und erhalten wird.

erlaubt der Landesverwaltung die Publikation für die eigene institutionelle Verwaltungstätigkeit und zu Verbreitungszwecken zu verwenden.

verpflichtet sich, sofern möglich, im Kapitel "Acknowledgments" der Publikation, zum Zeitpunkt des Proofs-Readings, folgende Dankesworte einzufügen: "The author(s) thank(s) the Department of Innovation, Research, University and Museums of the Autonomous Province of Bozen/Bolzano for covering the Open Access publication costs".

### **Anlagen**

Dem Antrag werden die folgenden Unterlagen beigelegt:

PDF des Manuskripts

Kopie des Schreibens des Herausgebers der Zeitschrift über die Annahme des Manuskripts

Kopie des Personalausweises des Antragstellers (nicht erforderlich, wenn der Antrag digital signiert ist)

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it), PEC: [generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it); PEC: [rp\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rp_dsb@pec.prov.bz.it).

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 13. Dezember 2006 Nr. 14 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, spezialisierte öffentliche oder private Vereine und Verbände, Freiberufler, externe Bewerter/innen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

**Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen**

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Antragssteller/in: